

Schwestern Baumann keine Rede; sondern diese behaupten lediglich, daß die Fortdauer der Schutzvogtschaft im Kanton St. Gallen einen Eingriff in die Souverainetätsrechte des Kantons Zürich, beziehungsweise eine Verletzung des im Kanton St. Gallen gesetzlich geltenden Territorialprinzips enthalte. Zu einer Beschwerde hierüber ist aber nur der Kanton Zürich legitimirt und kann daher auf den Refurs der Schwestern Baumann nicht eingetreten werden.

2. Was das Begehren des Kantons Zürich betrifft, so ist allerdings bekannt, daß der Kanton St. Gallen die unbeschränkte Souverainetät über alle in seinem Gebiete befindlichen Personen, seien dieselben Kantonsangehörige oder nicht, in Anspruch nimmt und daher seine Vormundschaftsgesetze auch gegenüber kantonsfremden Niedergelassenen ohne Ausnahme zur Anwendung bringt. Während aber dieser Kanton in seinem Innern unbedingt dem Territorialitätsprinzip huldigt, wendet er dagegen, wie aus dem von der st. gallischen Regierung citirten § 114 des dortigen Vormundschaftsgesetzes hervorgeht, gegenüber den außerhalb seines Gebietes wohnhaften Kantonsangehörigen, welche nach den st. gallischen, nicht aber nach den am Ort ihrer Niederlassung geltenden Gesetzen unter öffentliche Vormundschaft gehören, das Heimatsprinzip an und behält daher das Vermögen, welches solche Personen im Kanton St. Gallen besitzen, in vormundschafter Verwaltung. Hieran kann der Kanton St. Gallen nach dem gegenwärtigen Stande des Bundesrechtes nicht gehindert werden, wofür lediglich auf die Begründung des am 10. März 1877 i. S. Zürich c. Thurgau vom Bundesgerichte erlassenen Urtheils (offizielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. III Seite 31 ff.) verwiesen werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Das Begehren der Regierung des Kantons Zürich ist als unbegründet abgewiesen.
2. Auf die Beschwerde der Schwestern Baumann wird nicht eingetreten.

II. Eherecht. — Droit au mariage.

1. Verhelichungen im Ausland resp. ausser dem Heimatskantone.
Mariage conclu à l'étranger, soit hors du canton d'origine.

2. Urtheil vom 26. Jänner 1877 in Sachen Cheleute Huser.

A. Im Jahre 1844 verheiratheten sich Refurrenten in Rom, ohne daß die Vorschriften der schwyzerischen Ehegesetzgebung von denselben beobachtet worden wären. Aus dieser Ehe gingen neun Kinder hervor, von denen acht sich noch am Leben befinden und sämmtlich unverhelicht sind.

Im Jahre 1873 wandten sich die Eheleute Huser an den Bezirksrath Rüfnacht, mit dem Gesuche, es möchten ihnen für sich und ihre Kinder Heimatschriften ausgestellt werden; allein der Bezirksrath wies das Gesuch durch Beschluß vom 7. Juni 1873 ab, weil Huser die Heirathsbewilligung nicht erhalten habe und daher seine Familie nicht als gemeinds- resp. bezirks- angehörig anerkannt werde.

B. Hierüber beschwerten sich die Eheleute Huser vorerst beim Bundesrathe und nachher, auf Anweisung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, beim Bundesgerichte. Sie behaupteten, der Beschluß des Bezirksrathes Rüfnacht verstoße gegen Art. 1, 3, 4 und 5 der Bundesverfassung, und stellten das Begehren, daß die Gemeinde Rüfnacht zur Anerkennung ihrer Ehe und zur Einschreibung derselben sowie der Kinder in das dortige Bürgerregister angehalten werde.

C. Der Bezirksrath Rüfnacht trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er anführte:

1. Unbestritten stehe die Thatfache fest, daß sich Joh. Ludwig Huser am 27. Februar 1844 in Rom mit Katharina Tonini, Bürgerin des Kantons Tessin, verhelicht habe, jedoch ohne Einwilligung seiner Heimatsbehörden und ohne Entrichtung der vorgeschriebenen Einzugsgebühren und Heirathstagen. Nach dem damals gültigen Gesetze über Verhelichungen vom 14. Oktober 1818 habe ein schwyzerischer Kantonsbürger eine Ehe rechts-

gültig nur mit Einwilligung des Gemeinderathes und, wenn er eine Kantonsfremde heirathete, nur unter Erlegung einer Heirathsgage von 547 Fr. abschließen können. Diesen gesetzlichen Vorschriften sei nun Huser nicht nachgekommen und es habe der Kanton Schwyz solche in Rom geschlossene sog. römische Ehen nie anerkannt, sondern die aus denselben erzeugten Kinder immer als unehelich betrachtet und behandelt.

2. Der von den Rekurrenten angerufene §. 54 der Bundesverfassung könne hier nicht in Betracht fallen, weil diese Ehe schon vor Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung abgeschlossen worden sei und auch einem Verfassungsgesetz keine rückwirkende Kraft zukomme.

3. Nach den schwyzerischen Paternitätsordnungen vom 11. Oktober 1848, 1. Dezember 1854 und 19. Dezember 1862 folgen die von Huser mit Katharina Tonini bis zum Jahre 1854 erzeugten Kinder bürgerrechtshalber dem Vater, die übrigen dagegen der Mutter und werden daher die ersten, vier an der Zahl, als Bürger von Rüfnacht anerkannt, während die vier später geborenen nur das tessinische Bürgerrecht beanspruchen können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die gegenwärtige Bundesverfassung erst mit dem 29. Mai 1874 in Kraft getreten, der rekurrirte Beschluß des Bezirksrathes Rüfnacht aber schon am 7. Juni 1873 erlassen worden ist, so kann derselbe selbstverständlich nicht wegen Verletzung des Art. 54 der Bundesverfassung angefochten werden, sondern wäre strenge genommen die Beschwerde zu verwerfen und Rekurrenten vorerst an den genannten Bezirksrath zu verweisen, damit derselbe nunmehr auf Grundlage der neuen Bundesverfassung, beziehungsweise des Art. 54 ibidem, einen neuen Beschluß fasse. Da indes der Bezirksrath ein dahin zielendes Begehren nicht gestellt hat und aus seiner Vernehmlassung mit Gewißheit zu schließen ist, daß derselbe einfach seinen früheren Beschluß bestätigen würde, so erscheint es zur Vermeidung unnützer Weiterungen gerechtfertigt, daß dießseitige Stelle ohne Weiters auf die Sache eintrete und dieselbe entscheide.

2. Nun hat sich das Bundesgericht schon in seinen Urtheilen vom 23. Dezember 1875 in Sachen Meyer, vom 18. März

1876 i. S. Fährdrich und vom 14. Oktober 1876 i. S. Baldinger (abgedruckt in der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I S. 100 ff., Bd. II S. 32 ff. und S. 397 ff.) dahin ausgesprochen, daß der Art. 54 der Bundesverfassung nicht bloß auf die nach Inkrafttreten derselben abgeschlossenen, sondern auf alle Ehen Anwendung finden müsse, welche vor oder nach Annahme der Bundesverfassung von Schweizern nach der am Orte ihrer Eingehung geltenden Gesetzgebung eingegangen worden seien und zur Zeit der Einföhrung der neuen Bundesverfassung noch bestanden haben. Da nun diese Voraussetzungen hier zutreffen, so ist dem Begehren der Rekurrenten zu entsprechen und die Gemeinde Rüfnacht zur Anerkennung ihrer Ehe sowie deren Folgen zu verhalten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und die Gemeinde Rüfnacht verpflichtet, die Ehe des Hof. Ludwig Huser mit Katharina Tonini anzuerkennen, dieselbe ins Bürgerregister einzutragen und dem Huser für sich und seine Familie gehörige Ausweisschriften zuzustellen.

2. Legitimation vorehelich geborner Kinder.

Légitimation des enfants nés avant mariage.

3. Urtheil vom 2. Februar 1878 in Sachen Strausack.

A. Maria Strausack geb. Stuber war in erster Ehe mit Johann Klossner von Diemtigen, Kt. Bern, verehelicht und von demselben im Jahre 1865 Wittve geworden. Nachdem sie sodann im Jahre 1871 zur reformirten Kirche übergetreten war und gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen die vorher verweigerte Ehebewilligung von den solothurnischen Behörden, Gemeinderath Lohn und Regierungsrath von Solothurn, erhältlich gemacht, auch inzwischen, am 21. März 1870 und 12. Oktober 1871, zwei Knaben geboren hatte, ver-